

Kreis Blatt

für den Kreis Hisingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Samstagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Hisingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 1.

Samstag, den 2. Januar 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des Artikel 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag ge-

nommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfürsorge) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Deconomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G. Bl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenjollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt. Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bekanntmachung.

Nach vorstehender Bekanntmachung ist die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ermächtigt worden, die Besitzer von Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen an Hafer zu überlassen. Die Zentralstelle fordert vom Kreis Hisingen 5000 Zentner Hafer in guter gesunder handelsfähiger Ware. Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntnis und fordere einen jeden Landwirt auf, sich sofort einen Ueberschlag zu machen, wieviel Zentner er noch abzugeben vermag. Ich hebe hervor, daß es eine große patriotische Pflicht ist, die Heeresverpflegungsstelle mit allen Kräften zu unterstützen, damit der Bedarf an Hafer für unser Heer sicher gestellt wird. Ich bemerke, daß der angeforderte Haferbedarf im Enteignungsweg requiriert werden muß, falls nicht genügend freiwillige Zeichnungen erfolgen sollten. Da der Hafer innerhalb kurzer Zeit geliefert werden muß, und daher die ganzen Verhältnisse der einzelnen Besitzer nicht voll und ganz bei der Requisition berücksichtigt werden können, so würde eine Enteignung zweifellos manche Härten mit sich bringen. Aus diesem Grunde allein ist es schon geboten, es nicht zur Enteignung kommen zu lassen. Der gesetzlich zulässige Höchstpreis frei Verladestation wird gezahlt.

Ich ersuche die Herrn Bürgermeister vorstehende Bekanntmachung sofort weiter zu veröffentlichen, am Sonntag Nachmittag oder am Montag eine Versammlung der Landwirte anzuberaumen und dort die freiwilligen Zeichnungen nach Namen und Menge entgegenzunehmen. Gleichzeitig ist durch die Gemeindevertretung eine Kommission zu wählen, die darüber zu befinden haben soll, wieviel Zentner Hafer von den einzelnen Besitzern im Notfalle im Zwangswege abgegeben werden kann. Die Herren Bürgermeister lade ich alle auf Montag Nachmittag den 4. Januar nachmittags 2 Uhr in das Gasthaus zur Sonne ein. Die Verzeichnisse mit den Haferangaben sind mitzubringen.

Ufingen, den 2. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Gewerbe, Domänen u. Forsten. Der Minister des Innern. J. A.: J. B.: J. B.: gez. Freund. gez. Dr. Göppert. gez. Küster.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Auf allgemeines Drängen der Verbraucher hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung durch die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft je ein Drittel aller im Inland vorhandenen Vorräte an amerikanischem und französischem Terpentinöl für den Privatbedarf freigegeben. Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, bei Gelegenheit die Ueberwachung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen zu lassen: An den Freigabeschein haben die Bezüge und Weiterbezüge anderer Firmen eindeutig anzuknüpfen. Anderenfalls verfallen die Mengen wiederum der Beschlagnahme. Neu aus dem Auslande eingeführte Mengen werden ebenfalls zu einem Drittel der privaten Verfügung freigestellt, unter der Bedingung, daß sie der beschlagnahmten Ortsbehörde bei Eintreffen in vollem Umfange angezeigt und von dieser in ein beschlagnahmtes und ein freies Lager unter Bescheinigung eingestellt werden. Die monatlichen für die Kriegs-Rohstoff-Abteilung und die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft bestimmten Vorratsmeldungen brauchen nur die beschlagnahmten Bestände zu enthalten. Beschlagnahmtes Terpentinöl darf bis auf weiteres nur zur Bereitung von Pulver für Heeresbedarf gehandelt, geliefert und benutzt werden. Der Industrie dürfte eine sparsame Haushaltung der freigegebenen Mengen anzurufen sein. In Bezug auf die Preistreibereien der letzten Zeit wird bemerkt, daß sie lediglich aus inländischer Spekulation entstanden und nicht etwa, wie mehrfach behauptet wurde, durch Importschwierigkeiten oder auswärtige Marktverhältnisse begründet sind. Als angemessener Handelspreis während des Krieges kann 1000 bis 1050 M/t gelten.

Kriegsministerium.

J. A.: gez. Dahlmann, Rathman.

Ufingen, den 31. Dezember 1914.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 12719.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WB Großes Hauptquartier, 31. Dezbr. vorm. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Küste war im allgemeinen Ruhe. Der Feind legte sein Artillerie-

Feuer auf Westende-Bad, zerstörte einen Teil der Häuser ohne militärischen Schaden anzurichten. In der von uns gesprengten Alger Auberge-Ferne, südöstlich Reims, wurde eine ganze französische Kompagnie vernichtet. Starke französische Angriffe nördlich des Lagers Châlons wurden überall abgewiesen. Im westlichen Teil der Argonnen gewannen unsere Truppen unter Fortnahme mehrerer hintereinander liegenden Gräben und Gefangennahme von über 250 Franzosen erheblich Boden. In Gegend Flirey, nördlich Toul, scheiterten französische Angriffsversuche. Im Oberelsaß in Gegend westlich Sennheim brachen sämtliche Angriffe der Franzosen unter unserem Feuer zusammen. Systematisch schossen sie Haus für Haus des von uns besetzten Dorfes Steinbach in Trümmer. Unsere Verluste sind aber gering.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Lage in Ostpreußen und Polen nördlich der Weichsel unverändert. An und östlich der Weichsel dauern die Kämpfe fort. In Gegend Rawa machte unsere Offensive Fortschritte. Auf dem Ostufer der Pilica Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WB Berlin, 31. Dezbr. Nichtamtlich. Aus dem Großen Hauptquartier erfahren wir, daß unsere in Polen kämpfenden Truppen bei der an die Kämpfe bei Lodz und Lomitz anschließenden Verfolgung über

56 000 Gefangene

gemacht und viele Geschütze und Maschinengewehre erbeutet haben. Die Gesamtbeute unserer am 11. Novbr. in Polen ansetzenden Offensive ist somit auf 136 600 Gefangene, über 100 Geschütze und über 300 Maschinengewehre gestiegen.

WB Großes Hauptquartier, 1. Januar vorm. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Neuport ereignete sich nichts Wesentliches. Von einer Wiedereinnahme des durch feindliches Artilleriefeuer vollkommen zusammengeschossenen Gehöfts St. Georges wurde mit Rücksicht auf den dort befindlichen hohen Wasserstand abgesehen.

Ostlich Bethune südlich des Kanals entrißen wir den Engländern einen Schützengraben.

In den Argonnen kamen unsere Angriffe weiter vorwärts; wieder fielen 400 Gefangene, 6 Maschinengewehre, 4 Minenwerfer und zahlreiche andere Waffen und Munition

in unsere Hände. Ein nordwestlich St. Mihiel bei Sahaymeix liegendes französisches Gehöft schossen wir in Brand. Angriffe bei Flirey und westlich Sennheim, die sich gestern wiederholten, wurden sämtlich abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der ostpreussischen Grenze und in Polen blieb die Lage unverändert. Starker Nebel behindert die Operationen.

Oberste Heeresleitung.

WB Berlin, 31. Dezember. (Amtlich.)

Die Gesamtzahl der bei Jahreschluß in Deutschland befindlichen und internierten Kriegsgefangenen (keine Zivilgefangenen) beträgt 8138 Offiziere und 577 875 Mann. In dieser Zahl ist ein Teil der bei der Verfolgung in Rußisch-Polen gemachten, sowie im Abtransport noch befindlichen Gefangenen noch nicht enthalten. Die Gesamtzahl setzt sich folgendermaßen zusammen: Franzosen: 3459 Offiziere, 215 905 Mann, darunter 7 Generale; Russen: 3575 Offiziere, 306 294 Mann, darunter 18 Generale; Belgien: 612 Offiziere, 36 852 Mann, darunter 3 Generale; England: 492 Offiziere 18 824 Mann. Die über Kopenhagen verbreitete, angeblich von dem russischen Kriegsminister stammende Meldung, daß in Rußland 1140 Offiziere und 134 700 Mann deutsche Kriegsgefangene sich befänden, ist irreführend. Die Russen zählen in die Gesamtzahl alle Zivilgefangenen hinein, die zum Kriegsbeginn zurückgehalten und interniert sind. Die Kriegsgefangenen sind auf allerhöchstens 15 Prozent der angegebenen Summe zu veranschlagen. Hierbei ist zu beachten, daß ein großer Teil auch dieser Gefangenen verwundet in die Hände der Russen gefallen ist.

WB Berlin, 1. Jan. Nichtamtlich. Aus London wird amtlich gemeldet: Das englische Minenschiff „Formidable“ ist heute früh im Kanal gesunken. 71 Mann der Besatzung sind durch einen kleinen Kreuzer gerettet. Es ist möglich, daß weitere Überlebende von anderen Schiffen aufgenommen wurden. Das englische Pressbureau fügt hinzu, es sei noch unsicher, ob die Ursache eine Mine oder Torpedoschuß eines Unterseebootes sei.

— Berlin, 1. Jan. Nichtamtlich. Aus dem Großen Hauptquartier erfahren wir: Die im Monat Dezember von unseren in den Argonnen kämpfenden Truppen gemachte Kriegsbeute beträgt insgesamt 2950 unwundete Gefangene, 21 Maschinengewehre, 14 Minenwerfer, 2 Revolverkanonen und 1 Bronemörser.

Totale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 2. Januar. Mit der heutigen Nummer beginnt das Kreisblatt seinen 50. Jahrgang.

* Ufingen, 2. Jan. Mit einem dämmerigen Wintertag ist das Jahr 1914 zu Ende gegangen. Draußen, jenseits der Grenzen, mit Kriegelärm und Kanonendonner, zuhause friedsam und still. Man wachte das neue Jahr zuhause heran, im Kreise der Familie, der Bekannten und Freunde. Möge nunmehr der Wunsch in Erfüllung gehen: Ein glückliches neues Jahr!

* Ufingen, 2. Jan. Das Standesamt hatte im verfloßenen Jahre 1914 für Ufingen folgende Einträge: 14 Eheschließungen, 43 Geburten (24 Knaben und 19 Mädchen), sowie 24 Sterbefälle.

* Hausen, 2. Jan. In der Neujahrnacht zwischen 3—4 Uhr wurde in der Gastwirtschaft Schmidt ein Einbruch verübt. Der Spitzbube machte eine reichliche Beute. 1 Flasche Rum, 1 Kistchen Zigarren, 1 Brot, Kuchen, Wurst, 5 Mark Wechselgeld fielen ihm in seine Hände. Bezeichnend für den Dieb ist, daß der Hausschlüssel des Gasthauses Schmidt vor Weihnachten abhanden gekommen war und sich nach dem Einbruch im Gastzimmer gefunden wurde.

* Hausen, 2. Jan. Die erste Lehrerstelle hieselbst ist vom 1. Januar ab Herrn Lehrer Otto Klein zu Frohnhausen übertragen worden.

* **Invalidenversicherung.** Verschiedenen Angelegenheiten zufolge werden die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vielfach nicht rechtzeitig und regelmäßig verwendet. Dadurch werden leicht Rückstände entstehen, deren Begleichung den beteiligten Arbeitgebern schwer fallen wird, wenn demnächst bei Wiederaufnahme der Ueberwachung der Beitragszahlung solche in größerem Umfange festgestellt werden und auf einmal zu decken sind. Den beteiligten Arbeitgebern wird daher empfohlen, mit den Invalidenversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand zu bleiben, sondern die Beitragsmarken für die schon verfallenen Wochen noch alsbald beim Jahreschlusse, sonst aber regelmäßig zur Fälligkeitzeit in die Quittungskarten der Versicherten einzulegen. Alle Versicherten tun gut, sich stets selbst von der rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge für sie zu überzeugen.

(1) **Grävenwiesbach, 31. Dez.** Der Gefreite Sauth, im Inf.-Regiment Nr. 87 wurde zum Unteroffizier befördert und erhielt das **Eiserne Kreuz.**

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bermischte Nachrichten.

An der Jahreswende.

So blutig ging noch nie seit hundert Jahren
Die Sonne unter, nie die Sonne auf.
So schmetterten noch nie die Kriegsfanfaren,
So rotteten sich Völker nie zu Hauf.

So haben nie sich Feinde noch verbunden
Zur Meute, die ein Edelwild gehegt —
Und doch — so groß bist Du noch nie erfunden
Mein deutsches Volk, so groß noch nie, wie jetzt!

Jetzt, wo dich von des Kaisers hohem Throne
Bis zu der Witwe ärmsten Kämmerlein
Ein Geist befeelt, wo mit dem Fürstensohne
Sich alle Stände um die Fahne reih'n.

Jetzt, wo Millionen ihre Hände falten
Und betend zu dem Thron des Höchsten fliehn,
Wo Tausende zu ihrem Gott, dem alten,
Verlorne Pfade wieder heimwärts ziehn,

Wo deine Söhne wie die Helden sterben
Getroffen Muts in Tod und in Gefahr,
Wo deine Töchter, brach ihr Glück in Scherben,
Klaglos ihr Opfer tragen zum Altar.

So groß im Kämpfen und so groß im Wagnis,
So gottgeweiht, so frei im Trug und Tand,
So groß im Dulden und so groß im Tragen —
So groß warst du noch nie, mein Vaterland!

Und deine Enkel sollen's noch erfahren:
Ob blutgetränkt auch dieser Jahre Lauf,
So leuchtend ging noch nie seit hundert Jahren
Dein Tag zur Rüste, nie dein Morgen auf!
(Nordb. Allg. Ztg.)

Letzte Nachrichten.

WB Großes Hauptquartier, 2. Jan. vorm. Amtlich.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Feindliche Angriffe gegen unsere Stellungen und an den Dünen nordwestlich Nieuport wurden abgewiesen. In den Argonnen machten unsere Truppen auf der ganzen Front weitere Fortschritte. Heftige französische Angriffe nördlich Verdun sowie in Gegend Ailly-Apremont nördlich Commercy wurden unter schweren Verlusten für die Franzosen abgeschlagen. 3 Offiziere und 100 Mann

Franzosen wurden gefangen genommen. Es gelang unseren Truppen hierbei, den heiß umstrittenen Bois Brule ganz zu nehmen. Kleinere Gefechte südwestlich Saarlouis hatten den von uns gewünschten Erfolg. Die Franzosen beschossen in der letzten Zeit systematisch die Orte hinter unserer Front. Im Unterfunktsraum einer unserer Divisionen gelang es ihnen, 50 Einwohner zu töten. Die französischen amtlichen Berichte meldeten, daß die Franzosen im Dorfe

Steinbach Schritt für Schritt vorwärts kämen. Von Steinbach ist unsererseits kein Haus verloren. Sämtliche französische Angriffe auf den Ort sind abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der ostpreussischen Grenze ist die Lage unverändert. Ostlich des Bzura- und Rawka-Abschnitts gingen unsere Angriffe bei einigermaßen günstigem Wetter vorwärts. In Polen östlich der Pilica keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.



Deutsche Landwirte

Der Augenblick ist gekommen, wo es zu zeigen gilt, daß wir — gänzlich unabhängig vom Auslande — uns selbst zu ernähren vermögen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist aber naturgemäß eine ausgiebige Düngung, bei welcher neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

nicht fehlen dürfen. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalifundikats G.m.b.H.
Köln a. Rh., Richardstraße 10.

Als Neujahrsglückwunsch-Ablösung

gingen bei uns ein:

1. Für das Krankenhaus Ufingen:

Von Herrn Dr. Elsas 4 Mk. — Von Herrn Bürgermeister a. D. Philippi 3 Mk.
Verlag des Kreisblatts.

Zur Ablösung aller Neujahrswünsche und Besuche wurden für den Evangelischen Diakonieverein zu Ufingen gespendet:

Von Herrn Veterinärarzt Schlichte 3 Mk.
Von Herrn Pfarrer Schneider 3 Mk.

Spelzspreu

trifft nächster Tage ein
Bestellungen erbitte baldigst.

Getrocknete

Zuckerrüben-

Schnitzel

bestes und billigstes Milchfutter
empfiehlt

Siegm. Lilienstein.

2-seitige

Kriegskarte

wieder vorrätig.

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 3. Januar 1915.

Sonntag nach Neujahr.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Defan Bohris.

Predigt-Text: Phil. 1, 27-24.

Lieder: Nr. 22, 1-2. Nr. 239, 1-4 und 7.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Predigt-Text: Jes. 60, 1-6.

Lied: Nr. 131, 1-4 und 7.

Amtswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 3. Januar 1915.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Schmiedemeister.

Im Kreise Homburg arbeiten die Schmiedemeister schon seit längerer Zeit für die Heeresverwaltung Hufeisen zu annehmbaren Preisen. Die Schmiedemeister des Kreises Ufingen könnten ebenfalls Heereslieferungen übernehmen, wenn sie sich zu diesem Zweck zusammenfänden. Die unterzeichneten Schmiedemeister laden alle Schmiedemeister auf **Dienstag, den 5. Januar**, nachmittags 1/4 Uhr, in die „Schöne Aussicht“ in Ufingen zu einer Versammlung ein.

C. Söhne und F. Böw, Ufingen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Schmiedemeister zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heufinger,
Regierungsreferendar.

Haararbeiten

Scheitel, Zöpfe, Locken usw.

fertigt an und repariert

**Karl Kesselschläger, Louisenstr. 87
Bad Homburg**

Spezial-Geschäft feiner Haararbeiten.

Auf Wunsch Verarbeitung eigener
ungekämmter Haare.

Pariser Mode-Journal liegt zur Einsicht offen.

Tüchtiges Mädchen

wegen Erkrankung des jetzigen sofort gesucht.

Frau Theodor Born, Ufingen.



Dich deckt nun fremde Erde, hier sehn wir uns nicht mehr,
Doch droben ist das Erbe, dort am kristall'nen Meer.

Den Heldentod fürs Vaterland starb in Rußland unser treuer, guter
Sohn und Bruder

Wilhelm Pauly,

Masch.-Gew.-Komp. Inf.-Reg. 168.

In tiefer Trauer
Familie **Heinrich Pauly.**

Niederlaufen, den 31. Dezember 1914.

Schneider

für Waffenröcke, Mäntel,
Hosen und Litewken

auf Werkstätt und als Heimarbeiter bei
höchstem Lohn für dauernd gesucht.

Uniformwerkstätte **Friedr. Butz, Oberlaufen.**
Lieferant Königl. Bekleidungsämter.

Fertige Feldpostbriefe

mit Kognak

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei
Dr. A. Loetze.

Gespuker und Tagelöhner

gesucht.

Heinrich Koppel, Bad Homburg u. d. G.
Eisengießerei und Maschinenfabrik.

In dieser teuren Zeit spart Jedermann viel Geld, wenn er seine Einkäufe in dem jetzt stattfindenden Inventur-Ausverkauf der Firma **S. Zeimann, Frankfurt a. M.,** hinter der Markthalle, macht. Wir verweisen auf die heutige Beilage.

Julius



Obernzenner



Zeil 71-79

Frankfurt a. M.

Bangraben 2-10

Inventur-Räumungs-Verkauf.

Um meiner verehrten Kundschaft Gelegenheit zu geben, alle von mir geführten Artikel zu **herabgesetzten Preisen** zu kaufen, gewähre ich, **wie alljährlich,** auf mein **reich ausgestattetes**

gesamtes Warenlager

ohne Ausnahme während des Räumungs-Verkaufs einen



RABATT von 10%



Der immer wachsende Erfolg meines Inventur-Räumungsverkaufs ist der beste Beweis meiner strengen Reellität und der seltenen Vorteile, die ich meiner verehrten Kundschaft biete.

Damen- und Kinder-Konfektion

unerreicht billig.

Grosse Partieposten weit unter Preis.

Meine bedeutend vergrößerte Abteilung

vollständige Wohnungs-Einrichtungen, Einzelmöbel, Betten etc.

empfehle ich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit. Während des Ausverkaufs bestellte Möbel etc. werden auf Wunsch zur späteren Lieferung zurückgestellt.

Auf Linoleum über 1.8 m/m stark darf laut Konvention der Vereinigung hiesiger Linoleumhändler kein Extra-Rabatt gewährt werden; dagegen hat der Extra-Rabatt von 10% auf Druck-Linoleum und 1.8 m/m starkes Inlaid Gültigkeit.